KFZ-Zulassungsbehörden im südlichen Oberbayern kooperieren:
Seit Dezember 2011 gibt es die erweiterte Zuständigkeit

Bislang galt bei An- und Abmeldung eines Fahrzeugs das Wohnortprinzip:

Anlaufstelle war stets direkt die für den eigenen Wohnort oder Betriebssitz zuständige Zulassungsbehörde des Landratsamtes bzw. der kreisfreien Stadt. Dies gehört nun in weiten Teilen Oberbayerns der Vergangenheit an.

Mittlerweile haben sich 12 Kreisverwaltungsbehörden im südlichen Oberbayern zusammen geschlossen, wonach es nun möglich ist, Zulassungsvorgänge nicht mehr nur bei der für den Wohnort/Betriebssitz des Fahrzeughalters zuständigen Zulassungsbehörde zu erledigen, sondern bei jeder der folgenden teilnehmenden Zulassungsbehörden:

- Landkreis Miesbach (MB)
- http://www.landkreis-miesbach.de/B%C3%BCrgerservice/Dienstleistungen/Auto_Verkehr/KFZ_Zulassung/
- Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen (TÖL)
  http://www.lra-toelz.de/Kfz-Zulassung.32.0.html
- Landkreis Berchtesgadener Land (BGL)
  http://www.lra-bgl.de/jsp/landratsamt/kfz_zulassung.jsp
- Landkreis Garmisch-Partenkirchen (GAP)
  http://www.lra-gap.de/236.0.html
- Landkreis Mühldorf (MÜ)
  http://www.lra-mue.de/de/pub/buergerservice/fachbereiche/kfz-zulassung.cfm
- Landkreis München (M)
  http://www.landkreis-muenchen.de/auto-verkehr-sicherheit-ordnung/auto-und-kfz/
- Stadt Rosenheim (RO)
  http://www.rosenheim.de/stadt-und-buerger/verkehr/kfz-zulassung.html
- Landkreis Rosenheim (RO)
  http://www.landkreis-rosenheim.de/#{4}
- Landkreis Traunstein (TS)
  http://www.traunstein.com/wTraunstein/verwaltung/aemter/sg536/kfz_zulassung2815493472.php
- Landkreis Starnberg (STA) (seit 01.03.2013)
- http://www.lk-starnberg.de/B%C3%BCrgerservice/Verkehr/Kfz-Zulassung
- Landkreis Fürstenfeldbruck (FFB) (seit 01.12.2015)
  http://www.lra-ffb.de/lra/lrastart.shtml
- Landkreis Altötting (AÖ) (seit 01.05.2020)
  www.Lra-aoe.de

Die Fahrzeuge erhalten dabei weiterhin ein Kennzeichen der Zulassungsbehörde, die für den Wohnort bzw. den Betriebssitz zuständig ist. Die Kennzeichenbindung und somit auch die Zuständigkeit der kennzeichenführenden Zulassungsbehörde bleiben bestehen, d.h. der Tölzer Bürger, der in Miesbach sein Fahrzeug zulässt, erhält weiterhin ein Kennzeichen, das mit „TÖL“ beginnt.

Allerdings werden auf den Kennzeichentafeln Siegelwappen der Zulassungsbehörde angebracht, die den Zulassungsvorgang durchgeführt hat. So erhält zum Beispiel ein Fahrzeug aus dem Landkreis Traunstein, das bei der Zulassungsbehörde des Landkreises Miesbach zugelassen wird, das Siegelwappen des Landkreises Miesbach auf dem Kennzeichen.

Durch den elektronischen Datenaustausch über das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) werden die Daten an die für den Wohnort/Betriebssitz des Fahrzeughalters zuständige Zulassungsbehörde unverzüglich weitergeleitet; ein Eintrag im ZFZR beim KBA erfolgt innerhalb von 30 Minuten nach der Zulassung. Gleichzeitig werden die Zollverwaltung, die Versicherung und wenn nötig die bisherige Zulassungsbehörde verständigt.

Konkret sind **folgende Zulassungsvorgänge** im Gebiet der erweiterten Zuständigkeit möglich:

- Zulassungen von Neu- und Gebrauchtfahrzeugen
- Ummeldungen mit und ohne Halterwechsel
- *Außerbetriebsetzungen*
- Wiederinbetriebnahme nach Außerbetriebsetzung
- Änderung der Kennzeichenart (z.B. Saisonkennzeichen)
- Änderung Halter- und Fahrzeugdaten
- *Zuteilung von Ausfuhrkennzeichen*
- *Neusiegelung Kennzeichen (hierfür müssen jedoch beide Kennzeichenschilder vorgelegt werden)*

Die Kooperation bietet dem Kunden weitreichende **Vorteile**:

- Zeit- und Geldersparnis durch kürzere Wege
- Händler, Versicherungen und Zulassungsdienste können Zulassungsvorgänge von mehreren Zulassungsbezirken bei einer der teilnehmenden Behörden erledigen
- *Es kann auf eine andere Behörde ausgewichen werden wenn diese geschlossen hat*
- Privatpersonen können Zulassungsvorgänge auch am Ort ihres Arbeitsplatzes erledigen

Bitte beachten Sie, dass Zulassungsanträge abgelehnt und an die zuständige Zulassungsbehörde verwiesen werden müssen, wenn dort noch Gebührenrückstände bestehen. Bei Vorliegen von Kfz-Steuerschulden muss der Antrag *ebenfalls* zurückgestellt werden, bis diese beglichen sind.

Bei Reservierung eines Wunschkennzeichens über die jeweiligen Homepages der Zulassungsbehörden *wird eine PIN-Nummer vergeben*, welche bei Zulassung des Fahrzeuges bekannt gegeben werden muss. Damit wird sichergestellt, dass das reservierte Kennzeichen tatsächlich nur *für Sie (den Reservierenden)* zugeteilt wird.

Die Erteilung von evtl. notwendigen Ausnahmegenehmigungen ist derzeit nur bei der jeweils zuständigen Zulassungsbehörde möglich.

Damit setzen wir am Landratsamt Miesbach den Ausbau der bürgerfreundlichen und dienstleistungsorientierten Verwaltung auch über die Landkreisgrenzen hinweg weiter aus und sind überzeugt, uns diesem „Wettbewerb“ um den besten Service stellen und unser qualitativ hohes *Niveau halten zu können*.

Bei Fragen zur Erweiterten Zuständigkeit können sich alle Bürger, Händler und Gewerbetreibende gerne an die Zulassungsbehörde des Landratsamtes Miesbach wenden: E-Mail: zulassung@lra-mb.bayern.de oder unter der Tel. 08025 / 704-2320.